

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Carla Rüssli

**Gericht:** Bundesverwaltungsgericht

**Datum:** 16. April 2024

**Geschäfts-Nr.:** A-4156/2021, A-4180/2021

### **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. April 2024**

**Kurzzusammenfassung:** *Das Bundesverwaltungsgericht wies die Rügen einer Genossenkorporation und weiterer Beschwerdeführer gegen das BAZL und die Flugplatzhalterin des Flugplatzes Buochs, insbesondere die Umwelt, die Sicherheit und luftfahrtrechtlichen Grundlagen betreffend, ab. Die Beschwerde wurde mit einer Ausnahme in allen Punkten abgewiesen. Einzig im Punkt der Entwässerungssituation wurde die Beschwerde gutgeheissen und folglich zur Instruktion an die Vorinstanz zurückgewiesen.*

### **Zusammenfassung/Urteil:**

Die Beschwerdeführer rügten mit Beschwerde aus dem Jahre 2021 zahlreiche Mängel des Umnutzungs- und Plangenehmigungsverfahrens des ehemaligen Militärflugplatzes Buochs.

Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer davon auszugehen sei, dass die zu erwartenden Lärmimmissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung nicht erheblich stören würden und die geplante Umnutzung somit mit der Bundesverfassung und den lärmschutzrechtlichen Vorgaben des USG vereinbar sei. Das BAFU hat in einer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass alle möglichen Vorkehrungen der Lärmvorsorge in das Betriebsreglement aufgenommen worden seien, was das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil so bestätigte und somit keinen Anlass für weitere Massnahmen sieht.

Weitergehend beantragten die Beschwerdeführer die Durchführung einer erneuten Umweltverträglichkeitsprüfung, was das Bundesverwaltungsgericht aber abwies.

Die Beschwerdeführer stellten sodann den Antrag, dass die Pistenbefeuereung nur während Dämmerungszeiten und bei Dunkelheit aktiviert werden darf, wenn diese tatsächlich auch mit unmittelbar bevorstehenden oder laufenden Flugoperationen in Zusammenhang stehen. Die Plangenehmigung sei gemäss Gericht zwar mit der Auflage zu versehen, dass die Anflug- und Pistenbefeuereung einschliesslich der Präzisionsgleitwinkelbefeuereung des Flugfelds nur dann eingeschaltet sein darf, wenn Start- und Landeanflüge durchgeführt werden. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer aber auch dann, wenn Start- und Landeanflüge ausnahmsweise ausserhalb der Betriebszeiten erfolgen.

Die Beschwerdeführer beantragten zudem gestützt auf Art. 10d USG die Auflage einer jährlichen Statistik zur Anzahl Flugbewegungen. Das Bundesverwaltungsgericht hielt fest, dass aus der angerufenen Bestimmung kein Rechtsanspruch auf eine jährliche Statistik abgeleitet werden könne.

Nach zahlreichen abgewiesenen Rügen hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde einzig in folgendem Punkt gut: Aus den Akten gehe hervor, dass die Erstellung von Versickerungsgräben einen Eingriff in das Grundeigentum der Genossenkorporation erfordere. Die Plangenehmigung und die Betriebsbewilligung können folglich nicht erteilt werden, da die Beschwerdegegnerin die für die Erstellung der Versickerungsgräben notwendigen Rechte an den zum Betrieb notwendigen Grundstücken angeblich noch nicht hat sicherstellen können und zudem keine Einverständniserklärung der Genossenkorporation vorliegen würde.

Die Beschwerde wurde somit einzig in puncto Entwässerung gutgeheissen und zur Instruktion des weiteren Vorgehens an die Vorinstanz zurückgewiesen.